

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EGMR

Ausschluss staatlicher Gerichtsbarkeit für kirchliche Dienstrechtsstreitigkeiten

In der Sache *Károly Nagy /.* Ungarn¹ wandte sich der Beschwerdeführer, ein Priester der calvinistischen Kirche Ungarns, wegen angeblicher Verweigerung eines fairen Verfahrens i. S. v. Art. 6 Abs. 1 EMRK an den EGMR. Ein kirchliches Gericht hatte gegen den Beschwerdeführer Disziplinarmaßnahmen verhängt, gegen die er sich vor staatlichen Arbeitsgerichten wehren wollte. Nachdem diese die Zuständigkeit staatlicher Gerichte verneint hatten, versuchte der Beschwerdeführer gegen seinen kirchlichen Dienstherrn wegen Vertragsverletzung vor den ordentlichen staatlichen Gerichten zu klagen und so zumindest eine finanzielle Entschädigung zu erhalten. Auch damit drang er nicht durch; bis hinauf zum Obersten Gericht verwiesen die staatlichen Gerichte auf die alleinige Zuständigkeit kirchlicher Gerichte.

Der EGMR sah die Beschwerde teils als unzulässig (wegen mangelnder Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs) und teils als unbegründet an. Art. 6 Abs. 1 EMRK verpflichtete die Mitgliedstaaten zunächst, Regeln für einen Rechtsweg bereitzustellen, z. B. indem auf kirchliche Gerichte verwiesen wird. Aus Art. 6 Abs. 1 EMRK könne nicht geschlossen werden, dass der Staat stets selbst judizieren müsse; die Vorschrift lasse den Unterzeichnerstaaten vielmehr einen gewissen Ermessensspielraum. Den überschreitet die ungarische Regelung, die innerkirchliche Dienstangelegenheit vor innerkirchliche Gerichte verweist, nicht. Außerdem zeige die Entscheidung des Obersten Gerichts, dass es nicht schematisch entschieden, sondern

sich mit dem Anliegen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt habe. Daher befand der EGMR mit einer Mehrheit von 4:3, dass das Erfordernis eines fairen Verfahrens nicht verletzt sei.

In ihrem Sondervotum argumentieren die Richter *Sajó*, *Vučinić* und *Kūris*, dass jedenfalls für Geldforderungen eines Priesters gegen seinen Dienstherrn die staatliche Gerichtsbarkeit gegeben sein müsse. Ihr Ausschluss verletze sehr wohl die aus Art. 6 Abs. 1 EMRK fließende Rechtsgewährspflicht des Staates.

Diskriminierung im Rentenrecht

In der Sache *Fábian /.* Ungarn² wandte sich der Beschwerdeführer gegen eine aus seiner Sicht diskriminierende Unterscheidung im Rentenrecht. Er hatte als Rentner eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst angenommen. Am 1.1.2013 trat eine Änderung des Rentenrechts in Kraft, wonach bei Rentnern, die über ein Arbeitseinkommen im öffentlichen Dienst verfügen, die Auszahlung der Renten für die Dauer des Arbeitseinkommens eingestellt wird. In der Folge wurde die Rentenzahlung des Beschwerdeführers suspendiert. Innerstaatliche Rechtsmittel führten zu keiner Abhilfe.

Der Beschwerdeführer stützt seine Argumentation v. a. darauf, dass Renten an Rentner mit einem Einkommen von privaten Arbeitgebern weiter gezahlt werden; die Einstellung von Rentenzahlungen betrifft nur Rentner, die ein Einkommen im öffentlichen Dienst beziehen. Außerdem sind bestimmte Angehörige des öffentlichen Dienstes wie z. B. Minister oder Bürgermeister von der Suspendierung ausgenommen.

¹ AZ.: 56665/09, Urteil v. 1.12.2015.

² AZ.: 78117/13, Urteil v. 15.12.2015.

Die ungarische Regierung begründet die Differenzierung zwischen öffentlichen und privaten Arbeitseinkommen mit dem Sinn der Suspendierung der Renten: Konsolidierung der angespannten Haushaltslage. Wer bereits ein Arbeitseinkommen im öffentlichen Dienst beziehe, für den solle die „Doppelversorgung“ aus öffentlichen Mitteln für die Dauer des Arbeitseinkommens eingestellt werden.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sah in den Rentenan-sprüchen ein von Zusatzprotokoll Nr. 1 EMRK geschütztes Eigentumsrecht, in der vorübergehenden Zahlungseinstellung einen Eingriff hierin. Eine Maßnahme ist diskriminierend i. S. v. Art. 14 EMRK, wenn die Ungleichbehandlung keine „objektive und vernünftige Begründung“ hat. Diese objektive und vernünftige Begründung vermisst der EGMR. Zum einen sei nicht der gesamte öffentliche Dienst von der Suspendierung betroffen, denn Minister und Bürgermeister bekommen während ihrer Amtszeit weiterhin eine eventuelle Altersrente. Zum anderen mache die Argumentation der Regierung auch im Hinblick auf die Differenzierung zwischen öffentlichen und privaten Arbeitseinkommen keinen Sinn: Wenn es um die Haushaltskonsolidierung gehe, wäre nur eine Suspendierung aller Renten, deren Bezieher daneben über ein Arbeitseinkommen verfügen (unabhängig davon, ob der Arbeitgeber öffentlich oder privat ist), eine sinnvolle Maßnahme. Selbst angesichts des breiten Ermessensspielraums der Signatarstaaten sei für die ungarische Differenzierung keine objektive und vernünftige Begründung ersichtlich.

Übertragung anhängiger Prozesse an ein anderes Gericht ist konventionswidrig

In der Sache *Miracle Europe Kft ./.* Ungarn³ hatte der EGMR zu begutachten, ob die Verlagerung eines anhängigen Prozesses von dem zuständigen auf ein anderes Gericht konventionsgemäß ist. Die 4. GrundG-Änderung hatte in Art. 27 Abs. 4 GrundG der Präsidentin des Landesgerichtsamtes die Befugnis zugesprochen, anhängige Prozesse vom Prozessgericht an ein anderes, weniger ausgelastetes Gericht gleicher Hierarchiestufe zu geben. Hiervon wurde teilweise Gebrauch gemacht, um Großprozesse von den überlasteten Budapester Gerichten an die weniger mit Arbeit überfrachteten Gerichte in der Provinz zu geben; teilweise fanden auch gezielte politische Manipulationen statt, um politisch heikle oder Regierungspolitiker betreffende Fälle an als besonders willfährig geltende Gerichte (v. a. nach Kecskemét) zu geben. Venedig-Kommission, EU und weitere in- und ausländische Stellen kritisierten diese Rechtslage heftig, weshalb die 5. GrundG-Änderung sie mit Wirkung v. 1.10.2013 wieder aufhob.

Im vorliegenden Fall machte die Beschwerdeführerin, eine GmbH ungarischen Rechts, keine politischen Aspekte geltend, sondern wandte sich gegen die mit Überlastung des Prozessgerichts begründete Verlagerung ihres Schadensersatzprozesses aus Budapest nach Zalaegerszeg. Der EGMR fand, dass die rechtlich kaum gebundene und keinerlei Kontrolle unterliegende Befugnis einer einzigen Person, nämlich der Präsidentin des Landesgerichtsamtes, anhängige Prozesse an ein anderes als das zuständige Gericht zu geben, mangels rechtlicher Bestimmtheit dazu führt, dass das Zielgericht der Übertragung und dessen Zuständigkeit nicht mehr „auf Gesetz beruhen“.

³ AZ.: 57774/13, Urteil v. 12.1.2016.

Folglich stellte er eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK fest.

Geheimdienstliche Überwachung kritischer NGOs

In der Sache Szabó und Vissy ./ Ungarn⁴ wandten sich die Beschwerdeführer, Mitarbeiter regierungskritischer NGOs, gegen eine ihrer Meinung nach unzulässige geheimdienstliche Überwachung. Der EGMR sah die geheimdienstliche Überwachung der Beschwerdeführer ebenfalls als konventionswidrig an, und zwar wegen Aspekten, die über den Einzelfall hinausweisen und struktureller Natur sind. Einerseits ist die Rechtsgrundlage des ungarischen Rechts so weit gefasst, dass jedermann ohne Anlass zum Gegenstand einer recht intensiven geheimdienstlichen Beobachtung, Überwachung etc. werden kann. Andererseits bestehen keine hinreichenden Mechanismen, die geheimdienstlichen Maßnahmen ihrerseits einer Prüfung und Kontrolle zu unterwerfen. Daher bejahete der EGMR eine Verletzung von Art. 8 EMRK.

Haftung für Rechtsverstöße im Internet

In der Sache Magyar Tartalomszolgáltatók Egyesülete und Index.hu ./ Ungarn⁵ hatte sich der EGMR mit der ungarischen Rechtsprechung zur Haftung für Persönlichkeitsrechtsverletzungen auf Internetportalen auseinandersetzen. Die Beschwerdeführer betreiben zwei ungarische Internetportale, in denen auch Dritte ihre Meinung äußern können.

Die Portale weisen darauf hin, dass die geäußerten Meinungen nicht die ihren sind, und haben zudem Mechanismen, um ehrverletzende u. ä. Meinungen zu mäßigen oder zu entfernen. Dennoch kam es zu äußerst grob formulierten Kommentaren gegen eine Firma, die Webseiten betreibt, auf denen Private Immobilien anbieten können, wobei die Firma die Inserenten über die Kostenpflichtigkeit täuschte.

Die Firma verklagte die Internetportale wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen auf dem Zivilrechtsweg und bekam in allen Instanzen Recht. Der EGMR sah in der starren Parteinahme der Haftungsregeln des ungarischen BGB für Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Veröffentlichungen zugunsten des Verletzten und in der starren Zivilrechtsprechung, die diese Regeln ohne Rücksichtnahme auf die Pressefreiheit auslegt, eine Verletzung von Art. 10 EMRK. Mitgliedstaaten haben zwar einen Beurteilungsspielraum, aber wenn das geschriebene Recht und dessen Anwendung starr nur eine Rechtsposition schützen und die andere Rechtsposition überhaupt nicht berücksichtigt werden kann, so ist dies zu einseitig und verletzt die Rechte der Presse- und Internetorgane.

Herbert Küpper

⁴ AZ.: 37138/14, Urteil v. 12.1.2016.

⁵ AZ.: 22947/13, Urteil v. 2.2.2016.